

Chemtura - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Annahme: Die Bestellung des Käufers stellt ein Kaufangebot für die darin spezifizierten Produkte oder Leistungen („Produkte“ oder „Leistungen“) zu den angegebenen Preisen sowie zum angegebenen Datum dar. Der Käufer kann das Angebot ohne Angabe von Gründen jederzeit vor Annahme der Bestellung durch den Verkäufer zurücknehmen. Die Bestellung gilt als vom Verkäufer angenommen, wenn (1) der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Bestellung mitteilt, dass er das Angebot nicht annimmt, oder wenn (2) der Verkäufer die Produkte versendet bzw. mit der Erbringung der Leistungen beginnt.

Prüfung: Nach Zugang werden sämtliche Produkte vom Käufer geprüft und freigegeben. Dem Käufer steht nach Erhalt der Lieferung ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um prüfen bzw. anderweitig testen zu können, ob die Produkte den Spezifikationen des Käufers entsprechen. Die Prüfkriterien des Käufers umfassen Qualität, Bestellmenge, Lieferung (ob zu früh oder zu spät geliefert) sowie ordnungsgemäße Kennzeichnung und Dokumentation. Die Annahme, Prüfung oder Bezahlung der Produkte oder Leistungen durch den Käufer entbindet den Verkäufer nicht von seinen vertraglichen Pflichten und stellt ihn nicht von der Haftung für versteckte Mängel frei. Das Ausladen oder die Verwendung von Produkten, die nicht den Spezifikationen entsprechen, stellt keinen Verzicht seitens des Käufers auf sein Recht zur Prüfung oder Annahmeverweigerung der Produkte dar. Eine Bezahlung der Produkte stellt keine Annahme dar.

Änderungen: Der Verkäufer wird den Käufer vorab schriftlich über sämtliche Änderungen betreffend Rohstoffe oder deren Bezugsquelle, Zusammensetzung, Produktionsstandort, Herstellungsmethoden oder -prozesse, Verpackung, Haltbarkeitsdauer oder sonstige Änderungen an den gemäß der Bestellung gelieferten Produkten informieren, die Auswirkungen auf Qualität oder Leistungsfähigkeit haben. Solche Änderungen müssen mit dem Käufer schriftlich abgestimmt werden.

Rechtsmittel: Zusätzlich zu den sonstigen Rechtsmitteln, die dem Käufer von Gesetz wegen oder nach dem Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen, kann er die Bestellung im Falle einer Vertragsverletzung oder Nicht-Erfüllung durch den Verkäufer ganz oder teilweise beenden oder stornieren bzw. von seinen Pflichten aus der Bestellung zurücktreten, ohne dass hieraus eine weitere Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer entsteht. Der Käufer kann eine verkäuferseitige Nicht-Erfüllung geltend machen, wenn (1) die Produkte oder Leistungen ganz oder teilweise nicht den Spezifikationen, Zusicherungen oder Gewährleistungen des Verkäufers entsprechen, unabhängig davon ob diese ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt sind, (2) die Produkte oder Leistungen ganz oder teilweise nicht gemäß der Bestellung geliefert bzw. erbracht wurden, (3) der Verkäufer in sonstiger Weise die Vertragsbestimmungen verletzt, (4) der Verkäufer eine Globalabtretung zugunsten seiner Gläubiger erklärt, (5) für das Vermögen des Verkäufers ein Zwangsverwalter bestellt wird oder (6) in einem Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren ein Antrag gegen den bzw. vom Verkäufer gestellt wird. Zusätzlich zu den sonstigen dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer für sämtliche Ansprüche aus der Erfüllung seiner Pflichten aus der Bestellung wie folgt: (1) Austausch der Produkte, die

nicht den Spezifikationen entsprechen, bzw. auf Wunsch des Käufers, Erstattung des Kaufpreises, (2) Erstattung der angemessenen Auslagen, die dem Käufer für die Beseitigung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung der nicht den Spezifikationen entsprechenden Produkte entstanden sind (es sei denn die betreffenden Produkte werden dem Verkäufer auf dessen Verlangen und Kosten zurückgesandt), und (3) Erstattung sämtlicher Auslagen, die dem Käufer aufgrund eines Rückrufs oder einer Nachbesserung der betreffenden Produkte entstanden sind. Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für zufällige Schäden, Nebenschäden, Sonderschäden oder Strafschäden

Haftung: Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und seine leitenden Angestellten, Führungskräfte und Mitarbeiter von sämtlichen Forderungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Pfandrechten oder Auslagen (einschließlich Anwaltshonorare) aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung des Körpers (einschließlich Verletzungen, die zu Tod oder einer Verschlechterung von bereits bestehenden Verletzungen führen), von Personenschäden oder Sachschäden oder einer Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten aus oder in Verbindung mit dem Kauf bzw. Verkauf oder der Nutzung der Produkte oder Leistungen freizustellen und schadlos zu halten sowie solche abzuwehren. Sofern gesetzlich zulässig gilt die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers unabhängig davon, ob der Haftungsfall durch Verschulden oder der gleichzeitigen Fahrlässigkeit (aktiv oder passiv) des Verkäufers oder eines Dritten aufgetreten ist. Die Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn der Schaden oder Verlust allein durch eine fahrlässige Handlung oder ein vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers entstanden ist.

Höhere Gewalt: Eine Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (ausgenommen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit) liegt nicht vor, soweit die Vertragsverletzung durch einen Umstand bedingt ist bzw. die Durchführung der Leistung aufgrund eines Umstandes nicht möglich ist, der außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegt, wie z.B. Naturgewalten, Kriege, Brände, Explosionen, Naturkatastrophen, Streiks oder Aussperrungen, Sabotage, massive Betriebsstörungen oder Gesetze und Verordnungen (ein „Ereignis höherer Gewalt“).

Die vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat (i) die jeweils andere Partei unverzüglich unter Angabe sämtlicher Einzelheiten und der voraussichtlichen Dauer über das Ereignis höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und (ii) wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur unverzüglichen Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu treffen. Hält das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als [neunzig (90) Tagen] hinweg an, so ist die nicht betroffene Partei berechtigt, die Vertragsbeziehung durch Mitteilung an die jeweils andere Partei zu kündigen. Die vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei kann die Lieferung von Produkten aus der betroffenen Produktionsstätte für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ganz oder teilweise aussetzen, wodurch sich die Gesamtmenge der gemäß der Bestellung zu liefernden Produkte um die betreffende ausgesetzte Menge reduziert. Sollte es dem Verkäufer nicht möglich sein, die Gesamtmenge der bestellten Produkte aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt zu liefern, so wird er die zur Verfügung stehenden Mengen fair und zu gleichen

Teilen unter seinen inländischen und ausländischen Kunden aufteilen.

Eigentum: Sofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, gehen Eigentum, Verlustgefahr und Haftung hinsichtlich der Produkte mit vertragsgemäßer Lieferung auf den Käufer über.

Gewährleistung: Der Verkäufer gewährleistet, dass er das rechtsmangelfreie Eigentumsrecht (*good and marketable title*) an sämtlichen dem Käufer gemäß diesen AGB gelieferten Produkten innehat, d.h. frei von etwaigen Lasten oder Einschränkungen. Des Weiteren gewährleistet der Verkäufer in Bezug auf seine Produkte und das Equipment, dass sämtliche Teile sowie deren Betrieb (1) den allgemeinen Spezifikationen bzw. den in der Bestellung gemachten Angaben des Käufers entsprechen, (2) sämtlichen dem Käufer zur Verfügung gestellten und von diesem bestätigten Plänen, Zeichnungen, Mustern oder Modellen entsprechen und (3) keine Patente, Markenrechte oder Urheberrechte verletzen. Der Verkäufer gewährleistet in Bezug auf die gemäß diesen AGB erbrachten Leistungen die Anwendung der höchsten Standards, Fertigungsmethoden und Industrienormen. DER VERKÄUFER SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK (*implied warranties of merchantability and fitness for a particular purpose* (US-amerikanisches Handelsrecht (*Uniform Commercial Code*))) AUS.

Wettbewerbsfähige Preise: Unter Vorlage eines schriftlichen Nachweises, dass der Käufer von Herstellern, die keine verbundenen Unternehmen sind, ein Angebot über dieselbe bzw. eine geringere Menge gleichwertiger Waren zu einem niedrigeren Lieferpreis als dem für die gemäß diesen AGB bestellten Produkte – ganz oder teilweise – erhalten hat, kann er vom Verkäufer verlangen, dass dieser ihm ein wettbewerbsfähiges Angebot macht. Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Nachweises mitteilen, ob er ihm für künftige Bestellungen ein wettbewerbsfähiges Angebot machen wird. Entscheidet sich der Verkäufer gegen eine Anpassung an das niedrigere Angebot für künftige Bestellungen, ist der Käufer berechtigt, das niedrigere Angebot wahrzunehmen, ohne dass hierdurch eine Vertragsverletzung entsteht, und die in diesem Vertrag vereinbarte Bestellmenge reduziert sich dann um die Warenmenge, die der Käufer im Rahmen des niedrigeren Angebots erworben hat.

Vertraulichkeit: Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche technischen oder geschäftlichen Informationen oder Forschungsvorhaben bzw. -projekte des Käufers, die ihm vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden bzw. von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat oder die er im Rahmen der Bereitstellung der Produkte und Leistungen entwickelt hat, insbesondere das Bestehen und den Inhalt der Bestellung sowie Art und Menge der Produkte bzw. Art und Gegenstand der Leistungen, vertraulich zu behandeln und diese nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers Dritten offenzulegen. Der Verkäufer verpflichtet sich des Weiteren, diese Informationen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu nutzen.

Gesetze und Regelungen: Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet die bzw. verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regelungen, Bestimmungen und

Verordnungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung. Zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen muss der Verkäufer sämtliche Produkte deutlich beschriften und kennzeichnen.

Abrechnung: Das Rechnungsdatum muss nach dem Datum liegen, an dem die in der Rechnung angegebenen Produkte an den Käufer versandt wurden bzw. Leistungen dem Käufer bereitgestellt wurden. Zahlungsziel ist 60 Tage nach Rechnungsdatum, sofern nicht anderweitig in der Bestellung festgelegt. Der Käufer hat lediglich diejenigen Steuern zu entrichten, zu deren Zahlung er nach geltendem Recht verpflichtet ist. Alle anderen Steuern sind vom Verkäufer zu tragen. Rechnungen dürfen sich nur auf die tatsächlich versandten Produkte bzw. tatsächlich erbrachten Leistungen beziehen.

Geltendes Recht: Die Gültigkeit, Auslegung und Ausführung der Bestellung unterliegt den Gesetzen am Sitz des Käufers unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die in der Bestellung festgelegten Rechte und Rechtsbehelfe sind nicht ausschließlich und gelten zusätzlich zu sämtlichen sonstigen gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen der Vertragsparteien. Eine einmalige bzw. wiederholte Nicht-Ausübung der vertraglich festgelegten Rechte stellt keinen Verzicht der jeweiligen Partei auf Ausübung der Rechte zu einem anderen Zeitpunkt dar.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung der Bestellung in einem Land gesetzwidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gesetzmäßigkeit, Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmung bzw. der sonstigen Bestimmungen der Bestellung in dem Land sowie in allen sonstigen Ländern unberührt.

Versicherung: Zur Versicherung der Verpflichtungen des Verkäufers aus der Bestellung wird der Verkäufer die für diese Art von Transaktion üblichen Versicherungen mit der jeweils üblichen Deckung und für den jeweils üblichen Zeitraum abschließen und aufrechterhalten; der Käufer behält sich das Recht vor, Mindestanforderungen für die Versicherung festzulegen. Sämtliche Versicherungen, die der Verkäufer aufrechterhält, um seine Versicherungspflicht aus der Bestellung zu erfüllen, bestehen vorrangig und sind beitragsfrei hinsichtlich sonstiger vom Käufer abgeschlossener Versicherungen; der Verkäufer hat sicherzustellen, dass der Käufer in diesen Versicherungspolice gegebenenfalls als weiterer Versicherungsnehmer benannt ist. Der Verkäufer verzichtet hiermit im eigenen Namen, und soweit zulässig (gemäß geltendem Recht oder anderen Bestimmungen) auch im Namen seiner Versicherungen, auf das Subrogationsrecht gegenüber dem Käufer aus dem Versicherungsschutz, den er gemäß der Bestellung aufrechterhält. Als Nachweis für den vertraglich geschuldeten Versicherungsschutz hat der Verkäufer dem Käufer vor Ausführung der Bestellung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

Arbeitsschutz und Umwelt: Wenn der Verkäufer vor Ort Leistungen erbringt, wird er sich an sämtliche vom Käufer vorgegebenen Regelungen und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsschutz und Umwelt halten. Eine Nicht-Einhaltung dieser Regelungen und Vorschriften durch den Verkäufer gilt als Nicht-Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Es wird erwartet, dass Verkäufer, die im Rahmen einer

Bestellung chemische Substanzen liefern, sämtliche Standards und Richtlinien zur Produktsicherheit (*product stewardship*) einhalten, die in den Grundsätzen zum verantwortungsvollen Umgang (*Responsible Care*®) (www.responsiblecare.org) des internationalen Rats der Chemieverbände (*International Council of Chemical Associations, ICCA*) festgelegt wurden.

Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger: Ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers kann der Verkäufer die Rechte und Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen.

Produktivität: Die Vertragsparteien vereinbaren die Festlegung gemeinsamer Ziele, um die Produktivität der bestellten Produkte bzw. Leistungen zu optimieren, was sich entweder in (a) einer Preissenkung oder (b) einer Senkung der Herstellungskosten auswirkt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Optimierungsmaßnahmen dem Zweck dienen sollen, dass der Käufer von einer zweistelligen Produktivitätssteigerung während der Laufzeit dieses Vertrages gegenüber dem Vorjahreszeitraum profitieren kann, mindestens jedoch von einer garantierten Steigerung von 5%.